



Amtliche Bekanntmachungen

Die Dienststunden des Fachbereiches

Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Betr.: Aufstellung der 145. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Hünselestraße“ - Stadtteil Gustorf -
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt am 23.03.2006 beschlossene 145. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 06.11.2006 gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I. S. 2099), genehmigt.

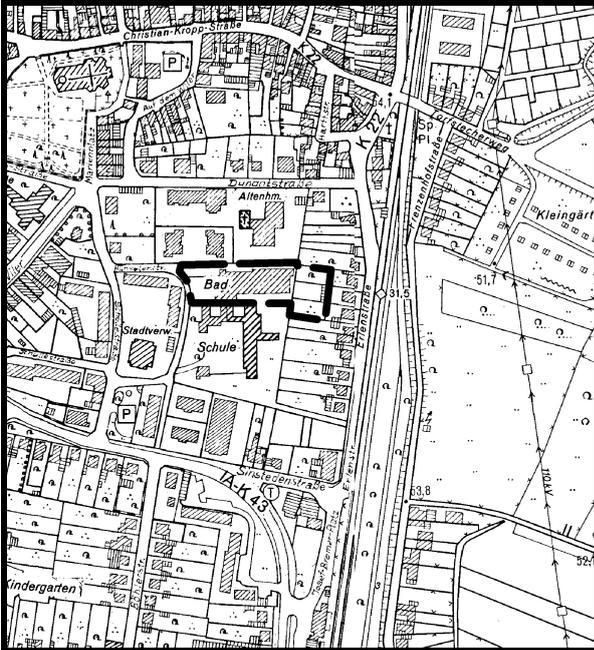
Das Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Gustorf

FNP-Änd.-Nr.: 145.

Bezeichnung: „Hünselestraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekannt gemacht.

Die 145. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Entscheidungsbegründung ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 27.11.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 45 „Marktplatz Wevelinghoven“ - Stadtteil Wevelinghoven
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.09.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 45 „Marktplatz Wevelinghoven“ beschlossen.

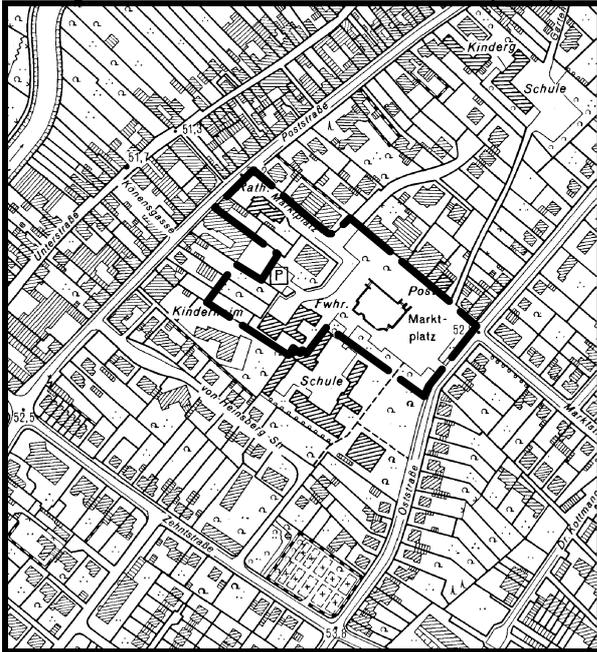
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Wevelinghoven

BPlan-Nr.: W 45

Bezeichnung: „Marktplatz Wevelinghoven“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I. S. 2099), wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 11.12.2006 bis einschließlich 15.12.2006 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 27.11.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil I, Wohn- und Mischgebiet Nord“ - Stadtteil Kapellen - hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) BauGB
- b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

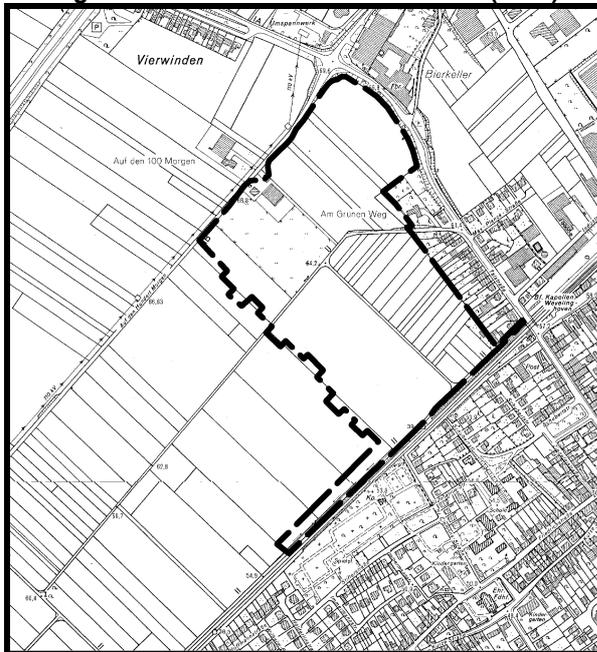
Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I. S. 2099), die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil I, Wohn- und Mischgebiet Nord“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen
BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. K 25
Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil I, Wohn- und Mischgebiet Nord“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 11.12.2006 bis einschließlich 15.12.2006 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 27.11.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.:

- a) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 10 „Glück-auf-Straße“ - Stadtteil Neurath -
 - b) Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 „Deutsch-Ritter-Allee“ – Stadtteil Elsen -
 - c) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung G 158, Teilbereiche 2d und 5b „Lindenstraße / Nordstraße / Montanusstraße“ – Stadtteil Stadtmitte -
 - d) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung G 158, Teilbereiche 3b und 4b „Lindenstraße / Nordstraße / Montanusstraße“ – Stadtteil Stadtmitte -
- hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) und § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I. S. 2099), die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 10 „Glück-auf-Straße“.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 „Deutsch-Ritter-Allee“.

Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) und § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung G 158, Teilbereiche 2d und 5b „Lindenstraße / Nordstraße / Montanusstraße“.

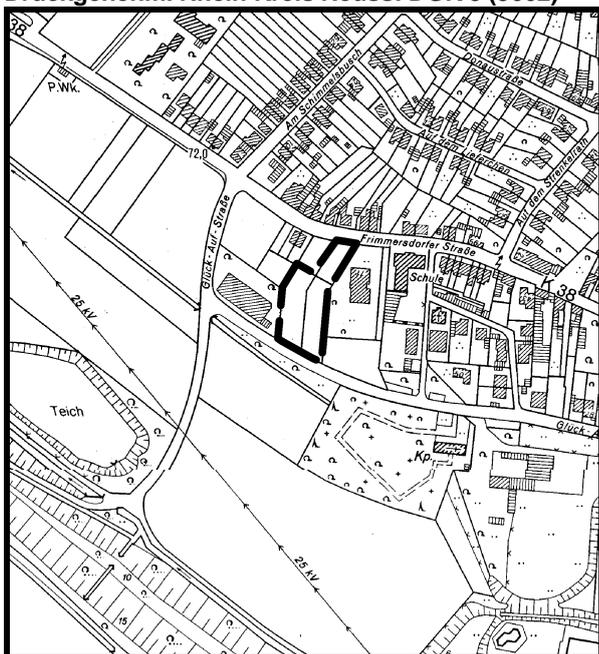
Zu d)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) und § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung G 158, Teilbereiche 3b und 4b „Lindenstraße / Nordstraße / Montanusstraße“.

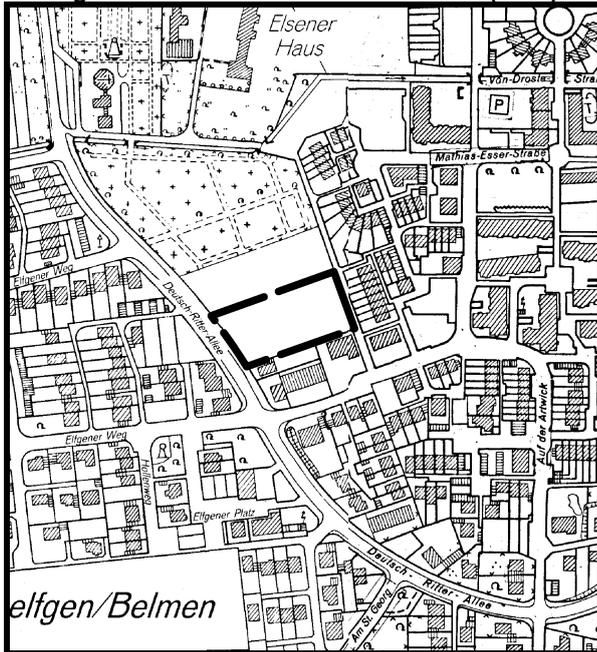
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neurath
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. F 10
Bezeichnung: „Glück-auf-Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

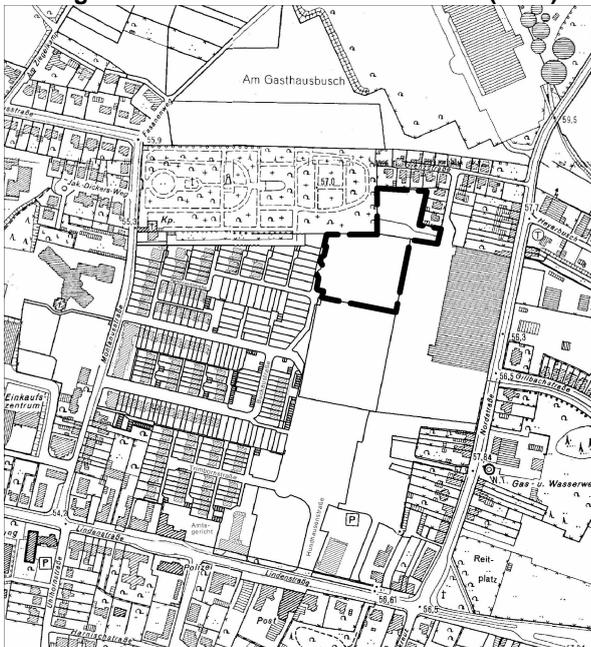


Stadtteil: Elsen

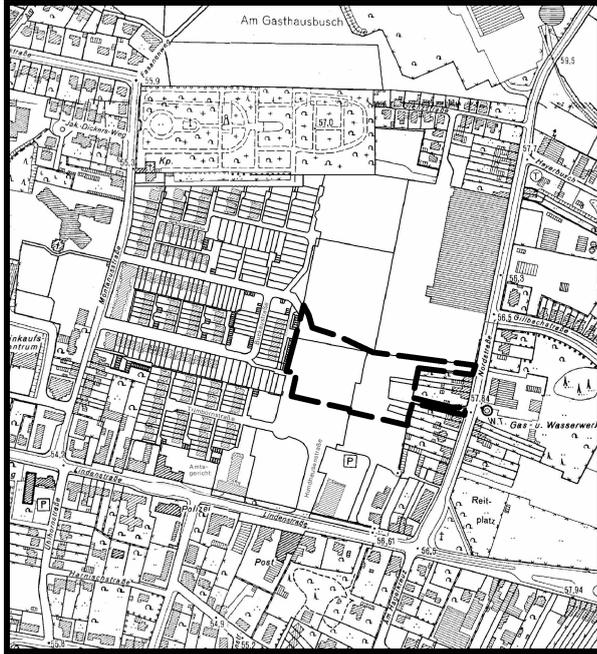
BPlan-Änd.-Nr.: 6. Änd. G 36
Bezeichnung: „Deutsch-Ritter-Allee“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: vorhabenbez. BPlan 1. Änd. + Erg.
G 158, Teilbereiche 2d + 5 b
Bezeichnung: „Lindenstraße/Nordstraße/
Montanusstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: vorhabenbez. BPlan 1. Änd. + Erg.
G 158, Teilbereiche 3b + 4b
Bezeichnung: „Lindenstraße/Nordstraße/
Montanusstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i. V. mit § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 27.11.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

SATZUNG

- **über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil** (Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB) und
- **über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil** (Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB)

für den Stadtteil **Gruissem**

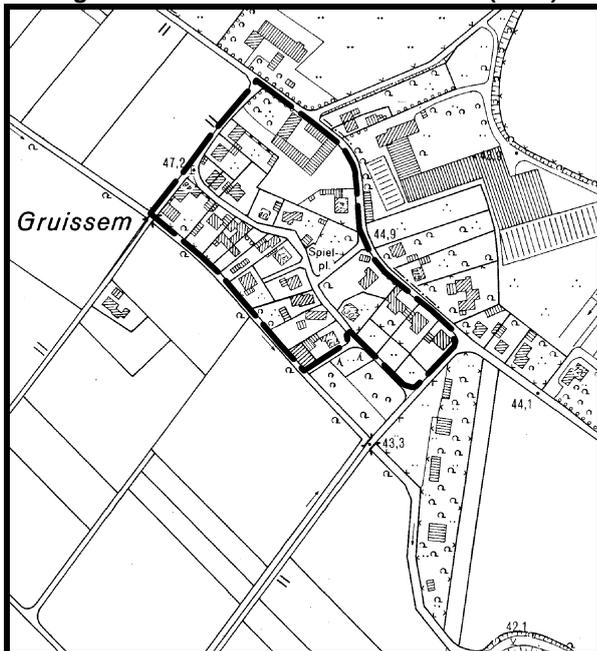
Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013) i.V. mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV.NRW.S.666), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 23.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Der Geltungsbereich der Satzung ist in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Gruissem

Bezeichnung: Klarstellungssatzung

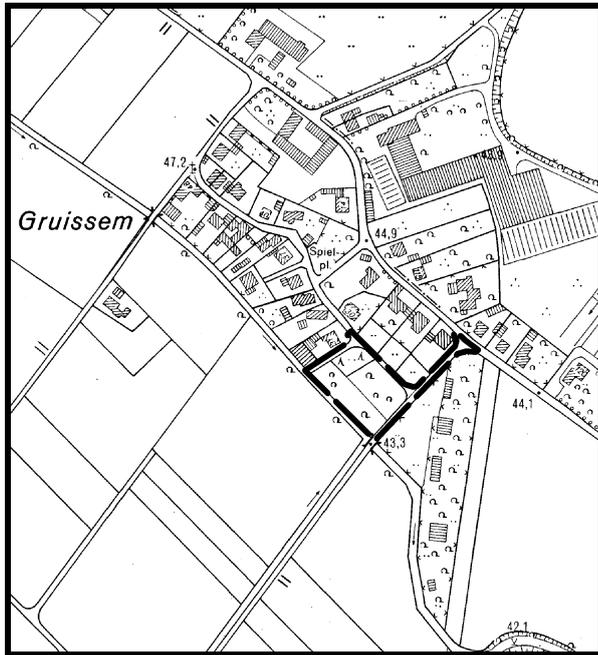
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Gruissem

Bezeichnung: Ergänzungssatzung

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



§ 1

Für den Stadtteil Gruissem wird die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt (Klarstellungssatzung). Die genaue Begrenzung ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan (Maßstab 1:5000) und der Planzeichnung (Maßstab 1:1000). Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist im Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 2

In den Geltungsbereich des nach § 1 festgesetzten im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden die im beigegeführten Lageplan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellten Flächen einbezogen (Ergänzungssatzung). Für diesen Satzungsteil werden auf Grundlage von § 34 (4) Satz 3 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB in zeichnerischer und textlicher Form getroffen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Des Weiteren wird der Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 5 i.V.m. § 9 (8) BauGB eine Begründung beigegeben.

§ 3

Folgende textliche Festsetzungen werden für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung getroffen:

A: Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung

Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Baugrenze kann bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer Fläche von insgesamt 30 qm überschritten werden, soweit es sich um Anlagen der passiven Solarenergiegewinnung (z.B. Glasvorbauten) handelt.

Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO

Garagen sind unterhalb der Geländeoberfläche sowie im Vorgartenbereich nicht zulässig.
Garagen sind unter Einhaltung von 6,00 m Mindestabstand hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

- Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit einem wasserdurchlässigen Material herzustellen.
- Auf den Privatgrundstücken ist zur Grundstückseingrünung eine Fläche von 1,5-2,0 Meter Tiefe umgrenzt, die dem Anpflanzen von einer Hecke dient. Die Pflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste lückenlos durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Rohbauabnahme auszuführen. Im Falle des Absterbens ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.
- Als Ausgleichsmaßnahme ist je Privatgrundstück ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Entlang des Entwässerungsgrabens wird zur Ortsrandeingrünung ein Pflanzstreifen von 5 Meter Breite festgesetzt, der gemäß beigegeführtem Pflanzschema mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen ist.

Es können heimische Gehölze der folgenden nicht abschließenden Liste verwendet werden:

<u>Obstbäume:</u>	Äpfel, Birnen, Zwetschen, Kirschen
<u>Heister:</u>	Sandbirke, Espe, Eberesche, Salweide, Erle
<u>Sträucher:</u>	Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Roter Holunder, Schwarzer Holunder, Schlehe, Gemeiner Schneeball, Weißdorn, Gemeine Hundsrose, Hasel.

Die Bepflanzung muss mindestens folgende Qualitäten aufweisen:

- Hochstämme: 2 x verschult, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm
- Heister: 2 x verschult, ohne Ballen, 100 - 150 cm
- Sträucher: 2 x verschult, ohne Ballen, 60 - 100 cm

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1a

Die 1.463 m² große Teilfläche der städtischen Parzelle Nr. 55, Gemarkung Kapellen, Flur 1 dient als Ausgleich für die Eingriffe im Planbereich der Ergänzungssatzung Gruissem. Der öffentlichen Verkehrsfläche werden 30% also 439 m² zugeordnet. Den privaten Bauflächen werden anteilig 70% also 1.024 m² zugeordnet. Die Ausgleichsfläche für die privaten Bauflächen wird anteilig den Grundstücken innerhalb des Bebauungsplanes zugeordnet auf denen Eingriffe erfolgen.

B: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 86 BauONW in der Fassung vom 07.03.1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV. NRW.S.622)

Dächer

Dachform

Als Dachform werden geneigte Dächer in Form von Satteldächern oder festgesetzt. Andere Dachformen sind nur bei untergeordneten Gebäudeteilen zulässig.

Dachaufbauten

- Als Dachaufbauten sind Schlepptdachgauben, Flachdachgauben sowie Satteldachgauben zulässig.
- Die Summe der Breiten aller Dachgauben darf max. 1/3 der jeweiligen Trauflänge betragen. Die max. Breite einer einzelnen Dachgaube wird mit 1,80 m festgesetzt.
- Zwischen zwei Dachgauben und zu den seitlichen Traufen ist eine Dachfläche in einer Breite von mind. 1,50 m als Abstand einzuhalten.
- Eine zweite Reihe Dachgauben über der ersten Reihe ist ausgeschlossen.

Gebäudebreite

Die Mindestbreite der Wohngebäude wird auf 6,00 m festgesetzt.

C: Hinweise

Denkmalschutz:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW 224)) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Zivilen Luftfahrt:

Bei der Errichtung baulicher Anlagen mit einer Höhe größer 137,52 m. ü. NN ist die Zustimmung/Genehmigung des Dezernates für Luftverkehr bei der Bezirksregierung Düsseldorf erforderlich. Das Plangebiet befindet sich im Hindernisüberwachungsbereich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach, ca. 14.250 m vom Flugplatzbezugspunkt entfernt. Belästigungen durch Fluglärm können in dem Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser wird künftig über einen Regenwasserkanal in das Plangebiet begleitende Grabensystem mit Einleitung in die Erft entwässert .

Grundwasser:

Im Nahbereich der Erft sind Flurabstände weniger als 1m vorzufinden. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein.

Nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen durch RWE Power ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen.

Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwasserabdichtung zu beachten.

Der Schutz des Grundwassers ist sicherzustellen.

Baugrundverhältnisse:

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“, der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Hochwasser:

Der an den Grundstücken entlang verlaufende Entwässerungsgraben kann im Hochwasserfall der Erft in dessen Rückstau stehen.

Bodenschutz:

Die Belange des Bodenschutzes, die sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 und des Landesbodenschutzgesetzes (LBoSchG) vom 09.05.2000 ergeben, sind zu beachten. So soll insbesondere nach § 1 LBoSchG mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen. Die Böden sind vor Erosion und Verdichtung zu schützen. Des Weiteren sind nach § 1 LBodSchG die Böden, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG natürliche sowie Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im besonderen Maße erfüllen, besonders zu schützen. Der Boden erfüllt natürliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§2 Abs. 2 Nr. 1a BBodSchG),
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (§2 Abs. 2 Nr. 1b BBodSchG),
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c BBodSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 des Landesbodenschutzgesetzes derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge von über 800 m³ je Vorhaben auf oder in den Boden einbringt, dieses der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge, mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, anzuzeigen hat. Zudem sind in den Bereichen, wo Areale aufgeschüttet werden sollen, die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Dort werden die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden geregelt. Zielsetzung ist hierbei die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des BBodSchG.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB) für den Stadtteil Gruissem wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 28.11.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 23.11.2006 zur 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 23.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) jährlich **1,84 €**

Die Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Grevenbroich (Streustufen 1 und 2) wird wie folgt geändert:

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Ackerstraße	2	außer Stichwege Haus Nr. 20 - 52
Am Hagelkreuz	2	außer Stichweg Haus Nr. 7b - 17
Dr.-Kottmann-Straße	2	außer Stichweg Haus Nr. 47 - 82
Fröbelstraße	1	
Grabenstraße	1	
Josef-Lützenkirchen-Straße	1	
Richard-Wagner-Straße	1	
Stadionstraße	1	einschließlich Zufahrt zur Feuerwehr
Von-der-Porten-Straße	2	außer Straßenabschnitt Haus Nr. 39a - 47 u.

Die Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Grevenbroich (Streustufen 1 und 2) wird wie folgt ergänzt:

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
An Haus Neurath	1	Auf dem Goldacker bis Feuerwehr
Marktplatz	1	Poststraße bis Feuerwehr

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 23.11.2006 zur 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2005, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 23.11.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 28.11.2006 zur 20. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NW S. 488), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 23.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2005, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

1. Leichenzellen, Benutzung ohne Dekoration pauschal 107,-- EUR
2. Trauerhallen, Benutzung einschließlich Dekoration 234,-- EUR

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung)

1. Grabbereitung
 - 1.1 Kindergrab 159,-- EUR
 - 1.2 Reihengrab 449,-- EUR
 - 1.3 Wahlgrab 633,-- EUR
 - 1.4 Wahlgrab als Tiefengrab 844,-- EUR
 - 1.5 Beisetzung von Urnen 159,-- EUR
2. Beisetzung von Totgeburten und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt 105,-- EUR
- 3.1 Umbettung von Särgen 1.333,-- EUR
- 3.2 Umbettung von Urnen 215,-- EUR
- 4.1 Ausbettungen 700,-- EUR
- 4.2 Ausbettungen von Urnen 155,-- EUR

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Grabstätten für Personen bis zu 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Tiefengräbern ist zusätzlich 50 % der Gebühren für Tieferlegungen zu zahlen

5. Tiefersetzung von Särgen 647,-- EUR

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Ersterwerb
 - 1.1 Reihengrab
 - 1.1.1 Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren 166,-- EUR
 - 1.1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren 498,-- EUR
 - 1.2 Wahlgrab
 - 1.2.1 Wahlgrab 2.371,-- EUR
 - 1.2.2 Tiefengrab 3.019,-- EUR
 - 1.2.3 Wahlgrab für Urnen 1.725,-- EUR
 - 1.3 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung
 - 1.3.1 Rasenreihengrab 812,-- EUR
 - 1.3.2 Rasenreihengrab für eine Urne 542,-- EUR
 - 1.3.3 Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne 381,-- EUR
 - 1.3.4 Rasenwahlgrab 2.731,-- EUR

- 1.3.5 Rasenwahlgrab als Tiefengrab 3.379,-- EUR
- 1.3.6 Rasenurnenwahlgrab 1.963,-- EUR

2. Wiedererwerb

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2, 1.3.4, 1.3.5 und 1.3.6 pro Jahr des Wiedererwerbs.

- 3. Nutzung des Aschestreifelfeldes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf 155,-- EUR

IV. Gebühren für die Ausschmückung und Anlage der Gräber

- 1. Ausschmückung des offenen Grabes 53,-- EUR
- 2. Verlegung von Einfassungsplatten einschl. Plattenlieferung je Grabstätte 159,-- EUR

V. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

- 1. Reihengrab je Grabstätte Grabmal einschl. Einfassung 38,-- EUR
- 2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,-- EUR
- 3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal 26,-- EUR
- 4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal 38,-- EUR
- 5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung 26,-- EUR
- 6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung 38,-- EUR
- 7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,-- EUR
- 8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,-- EUR

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 28.11.2006 zur 20. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 28.11.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 28.11.2006 zur 15. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 1986

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 463) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NW S. 488) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 23.11.2006 folgende 15. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 1986 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 28.11.2006

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei abflusslosen Gruben 21,45 €/cbm und
- b) bei Fäkalgruben 37,25 €/cbm

abgefahrenen Grubeninhalts.

Weist der abgesaugte Inhalt einer abflusslosen Grube einen CSB-Wert von mehr als 2.000 mg/l auf, so wird der Inhalt als Fäkalgrube berechnet.

Weist der abgesaugte Inhalt einer Fäkalgrube oder abflusslosen Grube einen CSB-Wert von mehr als 30.000 mg/l auf, so wird der Inhalt zum doppelten Fäkalpreis berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung vom 28.11.2006 der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 28.11.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Veranstaltungskalender

bis So. **04. März 2007** **Ausstellung „RheinSichten“**. **Erstveröffentlichung der „Rheinreise“** von Wilhelm von Zuccalmaglio. Eine Ausstellung in Kooperation mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf / Prof. Dr. Gertrude Cepl-Kaufmann. Museum Villa Erckens. Öffnungszeiten: Mi. Do. Sa. So. 10.00 – 17.00 Uhr. Infos unter Tel.: 02181/659-696

Do. **07. Dezember 2006** 15.30 Uhr **Kindertheater „Hänsel und Gretel“**, Alte Feuerwache, Schloßstraße, Theater: Kartoffler Figurentheater, Veranstalter: Jugendkunstschule Grevenbroich. Für Kinder ab fünf Jahre, Eintritt: 5,- € Infos und Karten unter: 02181/608-645

Do. **07. Dezember 2006** 14 - 16 Uhr **Steinmännchen-Workshop**, Museum Villa Erckens, Materialkostenbeitrag: 5,- € Infos unter: 02181/608-653

Sa. **09. Dezember 2006** 16 – 18 Uhr **Münz-Tauschtag**, Gaststätte „Jägerhof“, Grevenbroich Elsen, Düsseldorfer Str. 47

So. **10. Dezember 2006** 09.30 Uhr **Kirchenveranstaltung Posaunenchor**, Ev. Kirche Orken, Infos unter: 02181/61253

So. **10. Dezember 2006** „**Ladislau Szücs –Eine Annäherung–**“ Vortrag und Führung durch die Ausstellung. Museum Villa Erckens, Info: 02181/608641

So. **10. Dezember 2006** 16.30 Uhr **Konzert im Kloster**, Kloster Langwaden, Stefansaal, **Lombardini-Trio**, Konzert mit Violine, Viola und Violoncello, Eintritt: 8,-€ erm. 5,-€ Info: 02181/608657

Mi. **13. Dezember 2006** „**Ladislau Szücs –Eine Annäherung–**“ Vortrag und Führung durch die Ausstellung, für Schulen, Termin nach Absprache, Museum Villa Erckens, Info: 02181/608641

Mi. **13. Dezember** **Wunschzettel-Workshop**, Museum Villa Erckens, Materialkostenbeitrag: 5,- € Info: 02181/608641

Mi. **13. Dezember 2006** 20.00 Uhr **Vortrag Feuerschutz in alter Zeit**, Altes Schloß, Blauer Saal, **Zur Brand-
schutzgeschichte von Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen**. Vortrag von Michael Thissen, Infos unter Tel.: 02181/9826

Do. **14. Dezember 2006** 18.30 Uhr **Radlertreff** Auerbachhaus, Stadtparkinsel

Fr. **15. bis So. 17. Dezember 2006** **Stadtmeisterschaften im Tischtennis**, Großsporthalle Gustorf

regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/608-350

Sprechstunde der Behindertenbeauftragten Charlotte Häke jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Stadtmitte, Raum 220, II. Etage, Ostwall 4-12. Telefon 02181/608-522. Außerhalb der Sprechstunde: Telefon 02181 608-520, Fax: 02181 608-8520, E-mail: Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de

Beratung durch den Seniorenbeirat jeden 2. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Am Markt 1, Telefon während der Sprechstunde: 02181/608-472

Beratung durch das Versorgungsamt jeden 1. Donnerstag im Monat von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Raum 1

Beratung durch den Mieterschutzbund jeden Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Raum 1

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche Hartmannweg, dienstags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr, www.anonyme-alkoholiker.de

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige, Ostwall 20, montags - donnerstags 19.30 Uhr,

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

Internet-Café 50 plus, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 –18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181/4757670

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Buckaustraße 1a. Tel.: 02181/72129 oder 72125.

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81